

# PRÜFUNGSORDNUNG

über die Berufsprüfung für

**Berufsbildungsfachfrau / Berufsbildungsfachmann**

vom

(modular mit Abschlussprüfung)

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.2 folgende Prüfungsordnung:

## 1. ALLGEMEINES

### 1.1 Zweck der Prüfung

Die Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises verfügen über die notwendigen Kompetenzen, um in den Bereichen berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung professionell tätig zu sein und Projekte zu leiten, zu entwickeln und umzusetzen. Sie sind beispielsweise fähig, administrative Aufgaben in der Lehraufsicht zu erledigen, Lehrverträge zu verwalten, Lehrstellenmarketing zu betreiben, Berufsbildungskampagnen durchzuführen, neue Verordnungen über die berufliche Grundbildung einzuführen, Qualifikationsverfahren zu organisieren sowie Bildungsveranstaltungen zu konzipieren und durchzuführen.

Insbesondere bedeutet dies:

- Sie sind fähig, die berufliche Grundbildung aufgrund von Veränderungen in der Arbeitswelt und in der Gesellschaft weiter zu entwickeln.
- Sie sind fähig, unter Berücksichtigung der organisatorischen, institutionellen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Angebote der höheren Berufsbildung und berufsorientierten Weiterbildung zu konzipieren und weiter zu entwickeln.
- Sie können die Rolle als Berufsbildnerin/Berufsbildner in einem Betrieb übernehmen, in welchem sie die berufliche Grundbildung organisieren und durchführen.
- Sie erstellen das Anforderungsprofil für die Auswahl von Lernenden, steuern den Rekrutierungsprozess, planen das Ausbildungsprogramm und legen das Bewertungsverfahren fest.

- Sie können in ihrem Zuständigkeitsbereich (Behörden, OdA, private Schulen und Institutionen, Betriebe und Ausbildungsverbände) Berufsbildungsprojekte unter Einhaltung von Vorgaben und Qualitätsnormen entwickeln und Massnahmen kundengerecht umsetzen.
- Sie können wirtschaftliche, technologische und demografische Entwicklungen interpretieren, Folgerungen daraus ziehen und entsprechend umsetzen.
- Sie sind fähig, in unvorhersehbaren Situationen flexibel und kompetent zu reagieren und Lösungen zu erarbeiten.
- Sie sind in der Lage, auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bildungsarbeit schnell zu reagieren und die entsprechenden Anpassungen vorzunehmen.
- Sie fördern durch ihr verantwortungsbewusstes Kommunizieren und Handeln die Beziehungen unter den Bildungspartnern und schaffen damit einen optimalen Ablauf der Aus- und Weiterbildungen.

## **1.2 Trägerschaft**

1.21 Die folgende Organisation bildet die Trägerschaft:

Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)

1.22 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

## **2. ORGANISATION**

### **2.1 Zusammensetzung der Kommission für Qualitätssicherung**

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Kommission für Qualitätssicherung (QS-Kommission) übertragen. Die QS-Kommission setzt sich aus 5-9 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerorganisation für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

2.12 Die QS-Kommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

### **2.2 Aufgaben der QS-Kommission**

2.21 Die QS-Kommission

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren gemäss Gebührenregelung vom 31.12.97 des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Abschlussprüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Abschlussprüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Abschlussprüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) legt die Inhalte der Module und die Anforderungen für das Bestehen der Modulabschlüsse fest;
- i) überprüft die Modulabschlüsse, beurteilt die Abschlussprüfung und entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;

- j) behandelt Anträge und Beschwerden;
  - k) überprüft periodisch die Aktualität der Module, veranlasst die Überarbeitung und setzt die Gültigkeitsdauer der Modulabschlüsse fest;
  - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - m) berichtet der Trägerschaft und dem BBT über ihre Tätigkeit;
  - n) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.
- 2.22 Die QS-Kommission kann administrative Aufgaben und die Geschäftsführung dem Sekretariat der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK übertragen.

### **2.3 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 2.31 Die Abschlussprüfung steht unter Aufsicht des BBT und ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die QS-Kommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das BBT wird rechtzeitig zur Abschlussprüfung eingeladen und mit den erforderlichen Akten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **3.1 Ausschreibung**

- 3.11 Die Abschlussprüfung wird mindestens 9 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber jedes dritte Jahr.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert über:
- die Prüfungsdaten
  - die Prüfungsgebühr
  - die Anmeldestelle
  - die Anmeldefrist
  - den Ablauf der Prüfung

### **3.2 Anmeldung**

- 3.21 Der Anmeldung sind beizufügen:
- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
  - b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
  - c) Kopien der bestandenen Modulabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - d) zwei Vorschläge für die Facharbeit;
  - e) Angabe der Prüfungssprache;
  - f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto.

### **3.3 Zulassung**

3.31 Zur Abschlussprüfung wird zugelassen, wer

- a) einen anerkannten Abschluss auf Tertiärstufe oder eine gleichwertige Qualifikation aufweist
- b) einen Ausweis oder ein Diplom als Berufsbildnerin/Berufsbildner in einem Lehrbetrieb aufweist (berufspädagogischer Bildungsgang gemäss Berufsbildungsverordnung BBV Art. 44)
- c) mindestens eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Bereich Berufsbildung nachweist
- d) über die bestandenen Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen verfügt

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Artikel 3.41 und die rechtzeitige und vollständige Abgabe der Facharbeit.

3.32 Folgende Modulabschlüsse müssen für die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegen:

- Modul 1: Grundlagen der Berufsbildung
- Modul 2: Beratung in Bildungsfragen
- Modul 3: Validierung von Kompetenzen
- Modul 4: Entwicklung von Bildungsangeboten
- Modul 5: Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung
- Modul 6: Projektmanagement

Inhalt und Anforderungen der einzelnen Module sind in den Modulbeschreibungen der Trägerschaft (Modulidentifikation inklusive Anforderungen an die Kompetenznachweise) festgelegt. Diese sind in der Wegleitung oder deren Anhang aufgeführt.

3.33 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen und Diplomen entscheidet das BBT (vgl. Art. 68 BBG, Art. 69 BBV).

3.34 Der Entscheid über die Zulassung zur Abschlussprüfung und die Genehmigung der Facharbeit wird dem Bewerber/der Bewerberin mindestens 7 Monate vor der Abschlussprüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und die Rechtsmittelbelehrung.

### **3.4 Kosten**

3.41 Die Bewerberin/der Bewerber entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung ins Register der Fachausweisinhaberinnen und –inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Bewerberinnen und Bewerber.

3.42 Bewerberinnen und Bewerber, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen (siehe Ziff. 4.22) von der Abschlussprüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wem der Fachausweis nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Abschlussprüfung gehen zulasten der Bewerberin/des Bewerbers.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG**

### **4.1 Aufgebot**

- 4.11 Eine Abschlussprüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 5 Bewerberinnen und Bewerber die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 4.12 Die Bewerberin/der Bewerber kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Bewerberinnen und Bewerber werden mindestens 3 Wochen vor Beginn der Abschlussprüfung aufgeboten. Das Aufgebot beinhaltet
- a) das Programm der Abschlussprüfung mit Angaben über Ort und Zeitpunkt sowie über die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
  - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 2 Wochen vor Prüfungsbeginn der QS-Kommission schriftlich vorgebracht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

### **4.2 Rücktritt**

- 4.21 Die Bewerberinnen und Bewerber können ihre Anmeldung bis 5 Wochen vor Prüfungsbeginn zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten
- a) Mutterschaft;
  - b) Krankheit und Unfall;
  - c) Todesfall im engeren Umfeld;
  - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der QS-Kommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **4.3 Ausschluss**

- 4.31 Bewerberinnen und Bewerber, die bezüglich Zulassungsbedingungen wesentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Modulabschlüsse einreichen oder die QS-Kommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Abschlussprüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Abschlussprüfung wird zudem ausgeschlossen, wer
- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin verletzt;
  - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der QS-Kommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Bewerberin/der Bewerber Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### 4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die Facharbeit und die Präsentation der Facharbeit. Sie erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.42 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewerberin oder des Bewerbers treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

#### 4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die QS-Kommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des BBT wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewerberin oder des Bewerbers treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

### 5 ABSCHLUSSPRÜFUNG

#### 5.1 Prüfungspositionen

- 5.11 Die Abschlussprüfung besteht aus folgenden zwei Positionen:

Prüfungsposition		Zeit	Bewertung
1	Schriftliche Facharbeit im Arbeitsumfeld der Bewerberin/des Bewerbers	Ist 1 Monat vor Prüfungsbeginn beim Sekretariat der QS-Kommission einzureichen (3 Exemplare)	zählt doppelt
2	Mündliche Präsentation der Facharbeit und Prüfungsgespräch	15 Minuten <u>45 Minuten</u> <b>60 Minuten</b>	zählt einfach

- 5.12 Jede Prüfungsposition kann in Unterpositionen aufgeteilt werden. Diese Aufteilung legt die QS-Kommission fest.

#### 5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die detaillierten Bestimmungen zu den Prüfungspositionen können der Wegleitung entnommen werden, die zur Prüfungsordnung gehört.
- 5.22 Für die Ausarbeitung der Facharbeit stehen den Bewerberinnen und Bewerbern 5 Monate zur Verfügung. Die Facharbeit ist 1 Monat vor Prüfungsbeginn in dreifacher Ausführung beim Sekretariat der QS-Kommission einzureichen.

- 5.23 Die QS-Kommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungspositionen der vorliegenden Prüfungsordnung.

## **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

### **6.1 Allgemeines**

Die Beurteilung der Abschlussprüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

### **6.2 Beurteilung**

- 6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ist das gewichtete Mittel der Noten der Prüfungspositionen. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

### **6.3 Notenwerte**

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

### **6.4 Bedingungen zum Bestehen der Abschlussprüfung und zur Erteilung des Fachausweises**

- 6.41 Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn in beiden Prüfungspositionen (Facharbeit sowie Präsentation und Prüfungsgespräch) jeweils mindestens die Note 4.0 erreicht wurde.
- 6.42 Die Abschlussprüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber:
- a) in einer der beiden oder in beiden Prüfungspositionen eine Note unter 4.0 aufweist;
  - b) sich nicht rechtzeitig abmeldet;
  - c) ohne entschuldbaren Grund nicht dazu antritt;
  - d) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
  - e) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die QS-Kommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Abschlussprüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die QS-Kommission stellt jeder Bewerberin/jedem Bewerber ein Zeugnis für die Abschlussprüfung aus. Diesem kann zumindest entnommen werden:
- a) eine Bestätigung über die geforderten Modulabschlüsse bzw. Gleichwertigkeitsbestätigungen;
  - b) die Noten in den einzelnen Prüfungspositionen und die Gesamtnote;
  - c) die Erteilung oder Nichterteilung des Fachausweises;
  - d) eine Rechtsmittelbelehrung bei Nichterteilung des Fachausweises.

## **6.5 Wiederholung**

- 6.51 Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem Jahr zur nächsten ordentlichen Abschlussprüfung zugelassen.  
Wird auch die zweite Abschlussprüfung nicht bestanden, so wird die Bewerberin/der Bewerber frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der ersten Abschlussprüfung, zu einer dritten und letzten Abschlussprüfung zugelassen.
- 6.52 Die Wiederholung der Abschlussprüfung bezieht sich auf eine neue Facharbeit sowie Präsentation und Prüfungsgespräch.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Abschlussprüfung.

## **7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN**

### **7.1 Titel und Veröffentlichung**

- 7.11 Der Fachausweis wird vom BBT ausgestellt und von dessen Direktorin oder dessen Direktor und der Präsidentin oder dem Präsidenten der QS-Kommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
- **Berufsbildungsfachfrau / Berufsbildungsfachmann mit eidgenössischem Fachausweis**
  - **Spécialiste / Specialist en formation professionnelle avec brevet fédéral**
  - **Specialista della formazione professionale con attestato professionale federale**
- Als englische Übersetzung wird empfohlen:
- **Vocational Education and Training Specialist with Federal Diploma of Professional Education and Training (PET)**
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom BBT geführtes Register eingetragen.

### **7.2 Entzug des Fachausweises**

- 7.21 Das BBT kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des BBT kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

### **7.3 Rechtsmittel**

- 7.31 Gegen Entscheide der QS-Kommission wegen Nichtzulassung zur Abschlussprüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach deren Eröffnung beim BBT Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das BBT. Dessen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.



## **8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

- 8.1** Die Trägerschaft legt auf Antrag der QS-Kommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der QS-Kommission entschädigt werden.
- 8.2** Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.
- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die QS-Kommission dem BBT gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das BBT den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

## **9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **9.1 Übergangsbestimmungen**

Absolventinnen und Absolventen, welche bis zum 31. Dezember 2008 den von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK ausgestellten „Ausweis für Absolventinnen und Absolventen als Berufsbildungsfachfrau/Berufsbildungsfachmann“ besitzen und eine mindestens dreijährige berufliche Praxis im Bereich Berufsbildung (Vollzugsmassnahmen in den Bereichen Grundbildung, Berufsmaturität, Höhere Berufsbildung und berufsorientierte Weiterbildung) nachweisen können, erhalten den eidgenössischen Fachausweis ohne Abschlussprüfung.

Die Ausstellung des Fachausweises ist gebührenpflichtig. Die Kosten gehen zulasten der Antragstellenden.

### **9.2 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des BBT in Kraft.

**10 ERLASS**

Bern, .....

**Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK/CSFP)**

Josef Widmer  
Präsident

---

Jean-Daniel Zufferey  
Sekretär

---

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern,

BUNDESAMT FÜR BERUFSBILDUNG UND TECHNOLOGIE  
Die Direktorin

Dr. Ursula Renold